

genen gesetzlichen Regelungen ist ein neues zentrales Register beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS). Dieses Register soll zur Kontrolle der hochradioaktiven Strahlenquellen von der Herstellung bis zur Entsorgung dienen.

Bei einer hochradioaktiven Strahlenquelle ist das radioaktive Material üblicherweise ständig in einer inaktiven Hülle, meist aus Edelstahl, eingeschlossen. Bei der vorgesehenen Verwendung können daher im Normalfall keine radioaktiven Stoffe freigesetzt werden. In Deutschland werden rund 10.000 solcher hochradioaktiven Strahlenquellen in der Forschung, in der Industrie und in Krankenhäusern zur Behandlung von Krebspatienten eingesetzt.

Wird die Umhüllung einer solchen Strahlenquelle zerstört, kann dies erhebliche Strahlenbelastungen für die unmittelbar betroffenen Personen und eine Verstrahlung von Materialien und Böden nach sich ziehen.

Weitere neu vorgesehene Kontrollmaßnahmen für hochradioaktive Strahlenquellen sind Pflichten zur Kennzeichnung, zur Rückgabe und Rücknahme und zur Genehmigung für die Ein- und Ausfuhr sowie erweiterte finanzielle Absicherungen.

Das neue Gesetz ändert das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung. Es enthält auch die Tabelle 1 der Anlage III der Strahlenschutzverordnung mit den Freigrenzen, Oberflächenkontaminations- und Freigabewerten für die einzelnen Radionuklide, erweitert durch eine neue Spalte für die Aktivität hochradioaktiver Quellen. Die widersprüchlichen und falschen Freigrenzen und Freigabewerte der Verordnung (vergleiche Strahlentelex Nrn. 348-349 vom 5. Juli 2001, 352-353 vom 6. September 2001 und 392-393 vom 1. Mai 2003) werden damit in einem Gesetz festgeschrieben. ●

Umweltpolitik

Neues Umweltinformationsgesetz in Kraft getreten

Bürger sollen einen besseren Zugang zu Umweltinformationen haben. Künftig werden alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes sowie bestimmte private Stellen zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet. Das regelt das neue Umweltinformationsgesetz, das am 14. Februar 2005 in Kraft getreten ist, teilte das Bundesumweltministerium mit. Mit dem neuen Gesetz werden die Fristen für die Beantwortung von Anfragen zu Umweltinformationen halbiert. Sie dürfen in der Regel einen Monat nicht überschreiten. Die Einsichtnahme von Informationen am Ort der Verwaltung wird kostenfrei gestellt. Außerdem wird die Bundesverwaltung verpflichtet, umfassender als bisher aktiv Umweltinformationen zu verbreiten. Dabei soll zunehmend das Internet als modernes und schnelles Medium genutzt werden. Bei den privaten Stellen handelt es sich um Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, zum Beispiel die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU).

Mit dem neuen Umweltinformationsgesetz werde die neugefaßte Umweltinformationsrichtlinie der EU umgesetzt, heißt es. Die Auskunftspflichten der Landesverwaltung würden künftig in landesrechtlichen Vorschriften geregelt, bis dahin gelte für Behörden der Länder und Gemeinden die Umweltinformationsrichtlinie unmittelbar. Mit dem Gesetz würden zugleich Verpflichtungen aus der sogenannten Aarhus-Konvention erfüllt. Die im Rahmen der UN völkerrechtlich vereinbarte Aarhus-Konvention legt neben dem Zugang zu Umweltinformationen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen

Informationen und den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Gerichten in Umweltangelegenheiten fest. Auch diese weitergehenden Regelungen würden in Kürze in einem Gesetz umgesetzt werden, teilte das Bundesumweltministerium mit. ●

Atompolitik

Aktualisierung des kerntechnischen Regelwerks

Das deutsche kerntechnische Regelwerk ist veraltet. Zentrale Regeln wie die „BMI-Sicherheitskriterien“ und die „RSK-Leitlinien“ bestehen in unveränderter Form seit fast 30 beziehungsweise 20 Jahren. Die dort niedergeschriebenen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen in großen Teilen nicht mehr dem nationalen und internationalen Stand von Wissenschaft und Technik. Zu zentralen technischen Sachverhalten existieren zudem bislang keine Anforderungen in dem untergesetzlichen Regelwerk. Deshalb, so erklärte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Februar 2005, habe es die Aktualisierung und Ergänzung des kerntechnischen Regelwerks zu einem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der laufenden Legislaturperiode gemacht. Beteiligt an der Aktualisierung seien Sachverständige insbesondere der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH, und auch des Öko-Instituts e.V. sowie des Bremer Physikerbüros GbR. „Zur transparenten Gestaltung des Regelwerkserstellungsprozess-

ses“ hat die GRS eine Internetplattform eingerichtet, auf der Interessierte Kommentare und Vorschläge zu den Entwürfen abgeben sollen: <http://www.regelwerk.grs.de>. ●

Buchmarkt

Schutz vor ionisierender Strahlung im Betrieb

Die IG Metall hat Ende 2004 eine Arbeitshilfe „Schutz vor ionisierender Strahlung im Betrieb“ herausgegeben, die sich vorrangig mit dem Strahlenschutz für beruflich strahlenexponierte Personen im Rahmen der gewerblichen Nutzung von Strahlung und Radioaktivität befaßt. Die Arbeitshilfe soll den Zugang zum Strahlenschutz für Betriebsräte erleichtern und zur besseren Zusammenarbeit zwischen betrieblichem Strahlenschutz und Arbeitsschutz beitragen. Sie enthält auch Hinweise auf Widersprüche und Verschlechterungen des Strahlenschutzes, etwa für schwangere Frauen, in den geltenden Neufassungen von Strahlenschutz- und Röntgenverordnung.

Gerd G. Eigenwillig, Eva Zinke: Schutz vor ionisierender Strahlung im Betrieb, Arbeitshilfe 19, IG Metall, Frankfurt am Main Nov. 2004. Die Arbeitshilfe kann für 4,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand bestellt werden unter www.igmetall.de/gesundheit/material, Produkt-Nr. 4287-6810. ●

Buchmarkt

Beförderung radioaktiver Stoffe

Eine deutsche Übersetzung der Abschnitte I bis VIII der IAEA Safety Standards Series